

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 7. April 2008***Registerführung bei den Amtsgerichten***

Die elektronisch vorgehaltenen Daten der Grundbücher stehen potenziell u. a. Notaren, amtlich bestellten Vermessungsingenieuren, Gerichten, Behörden, Banken, Sparkassen, Bausparkassen, Versicherungen, Versorgungsunternehmen und Privatpersonen, die das Recht auf eingeschränkte bzw. auf uneingeschränkte Grundbucheinsicht besitzen, zur Einsichtnahme zur Verfügung. Für einen Onlinezugriff auf die Daten werden berechtigte Personen zugelassen, sofern dies aufgrund der Zahl der Anfragen oder wegen der Eilbedürftigkeit der Datenübermittlung erforderlich ist. Hierfür steht in Bremen das automatisierte Grundbuchabrufverfahren SolumSTAR der Dataport zur Verfügung. Um für die zugriffsberechtigten Personen die Einsicht in Grundbuchdaten durch Anwendung moderner Informationstechnologie zu vereinfachen, wird bereits seit längerer Zeit die Erleichterung des Onlinezugangs auf Grundbücher angestrebt.

Für die Vornahme von Eintragungen im Handelsregister wurden mit dem 1. Justizmodernisierungsgesetz eine neue Aufgabenverteilung zwischen Richtern und Rechtspflegern geschaffen. Aufgaben der Führung des Handelsregisters können unter Berücksichtigung des § 17 Rechtspflegergesetz weitgehend von Richtern auf Rechtspfleger übertragen werden. So können Rechtspfleger mit Ausnahme weniger Eintragungen, etwa die Neugründung einer GmbH oder einer Aktiengesellschaft, für das gesamte Handelsregister zuständig sein. Vereins- und Genossenschaftsregister können ohne Einschränkungen von Rechtspflegern bearbeitet werden.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Maßnahmen hat der Senat eingeleitet, um Benutzern den Onlinezugang zu Grundbüchern und zum Baulastenverzeichnis zu erleichtern?
2. Auf welche Erfahrungen in anderen Bundesländern kann im Hinblick auf die Einrichtung von Onlinezugängen zu Grundbüchern zurückgegriffen werden?
3. Welche Chancen sieht der Senat, auch vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Erwägungen, für eine Erweiterung des Kreises der zur Einsicht in das Grundbuch Berechtigten (etwa auf Sachverständige für die Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Makler etc.)?
4. Wann wird eine weiterentwickelte internetbasierte Systemgeneration des automatisierten Grundbuchabrufsystems SolumSTAR („SolumWeb“) voraussichtlich zur Verfügung stehen?
5. In welcher Höhe werden für die Weiterentwicklung des Systems und die Einführung der neuen Systemgeneration Kosten entstehen?
6. An welchen informationstechnischen Standards wird sich dieses System orientieren, und wie wird sichergestellt, dass Aspekten des Datenschutzes in hinreichender Weise Rechnung getragen wird?

7. Inwiefern sind Geschäfte im Bereich der Handels- und Registersachen bei den Amtsgerichten im Land Bremen auf Rechtspfleger übertragen worden, und welche Überlegungen bestehen gegebenenfalls seitens der Gerichte, diese Geschäfte zukünftig auf Rechtspfleger zu übertragen?
8. Auf welche Erkenntnisse aus den übrigen Bundesländern kann im Hinblick auf die Übertragung von Geschäften im Bereich der Handels- und Registersachen auf Rechtspfleger zurückgegriffen werden?

Dr. Oliver Möllenstädt, Bernd Richter, Mark Ella,
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP

D a z u

Antwort des Senats vom 20. Mai 2008

1. Welche Maßnahmen hat der Senat eingeleitet, um Benutzern den Onlinezugang zu Grundbüchern und zum Baulastenverzeichnis zu erleichtern?

Seit der Einführung des elektronischen Grundbuchs in den Grundbuchämtern der Amtsgerichte Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven (im Folgenden: bremische Amtsgerichte) auf der Grundlage des DV-Verfahrens „SOLUM-STAR“ (SOLUM-System für Textautomation, Archivierung und Recherche) im Jahre 1999 besteht für externe Nutzer (Notare, Banken, Gerichte und Behörden) bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (§ 12, § 133 GBO) die Möglichkeit, den Inhalt des elektronisch geführten Grundbuchs über die in ihren Geschäftsräumen installierten Bildschirme einzusehen oder Grundbuchausdrucke elektronisch anzufordern. Der Onlinezugang zu den Grundbüchern der bremischen Amtsgerichte geschieht zurzeit noch über ISDN-Leitungen. Aufseiten der Clients kommt das von dem Hersteller des Verfahrens „SOLUM-STAR“ entwickelte Programm „Arcis“ zum Einsatz, das die besonderen Funktionalitäten einer elektronischen Grundbucheinsicht unterstützt.

Zur Erleichterung des elektronischen Zugangs zu den Grundbüchern hat die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK) mit Zustimmung des Landes Bremen ein alternatives Modell der Grundbuch-Abrufgebühren entwickelt. Ziel der BLK-Initiative ist es, die relativ hohen Einmalgebühren für den Zugang zu dem Verfahren abzuschaffen und stattdessen die Gebühr für den einzelnen Zugriff von derzeit 5 € auf 8,50 € anzuheben. Damit ist die Erwartung verbunden, dass sich zukünftig vermehrt auch solche Notariate bzw. Kanzleien an dem Onlinedienst beteiligen, die nur in geringem Geschäftsumfang Grundbuchsachen bearbeiten. Seitens des Bundesministeriums der Justiz besteht Einvernehmen mit der von den Ländern eingebrachten Gesetzesinitiative, eine Umsetzung des Gesetzgebungsverfahrens noch in dieser Legislaturperiode steht jedoch angesichts anderer vordringlicher Arbeiten nicht in Aussicht.

Das Baulastenverzeichnis ist digital nur in Ansätzen vorhanden; nur neue Anträge werden von einem digitalen Programm unterstützt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage der Zugangserleichterungen durch Maßnahmen des Senats nicht, da ein Bestand von mehreren 1000 Baulastakten bisher nicht digital vorgehalten wird. Da schwerpunktmäßig an der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens gearbeitet wird kann derzeit nicht prognostiziert werden, wann mit einem Onlinezugang zum Baulastenverzeichnis gerechnet werden kann.

2. Auf welche Erfahrungen in anderen Bundesländern kann im Hinblick auf die Einrichtung von Onlinezugängen zu Grundbüchern zurückgegriffen werden?

Bremen ist Mitglied im länderübergreifenden Entwicklerverbund „SOLUM-STAR“, an dem sich unter der Federführung Bayerns ferner die Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beteiligen. Ein Großteil dieser Länder bedient sich mittlerweile des modernen Web-Verfahrens für den Zugriff auf die Grundbuchdaten („SOLUM-WEB“, siehe zu Frage 6).

Auf deren Erfahrung kann und wird bei der Einführung des neuen Systems in Bremen zurückgegriffen werden.

3. Welche Chancen sieht der Senat, auch vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Erwägungen, für eine Erweiterung des Kreises der zur Einsicht in das Grundbuch Berechtigten (etwa auf Sachverständige für die Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Makler etc.)?

In Deutschland ist das Grundbuch im Gegensatz zu entsprechenden Registern anderer europäischer Staaten nicht öffentlich. In Österreich z. B. kann jeder mann in das Grundbuch Einsicht nehmen und sich Auszüge auch von fremden Grundstücken erstellen lassen. Der Senat steht einer völligen Öffnung des Grundbuchs zurückhaltend gegenüber. Eine Erweiterung des Kreises der Einsichtsberechtigten – Makler und Sachverständige gehören bei Vorliegen eines berechtigten Interesse bereits jetzt schon dazu – würde die vom Bundesgesetzgeber gewollte grundsätzliche Nichtöffentlichkeit des Grundbuchs weiter relativieren. In dieser Diskussion ist eine Abwägung zwischen den Interessen der eventuell weiteren Einsichtsberechtigten und den schutzwürdigen Belangen der Grundstückseigentümer zwingend erforderlich. Bei Vorschlägen zu einer Erweiterung des Kreises der Einsichtsberechtigten wird deshalb auch über Beschränkungen hinsichtlich des einsehbaren Datenumfangs nachzudenken sein. Aktuellen Handlungsbedarf sieht der Senat zu diesem Thema allerdings derzeit nicht.

4. Wann wird eine weiterentwickelte internetbasierte Systemgeneration des automatisierten Grundbuchabrufsystems SolumSTAR („SolumWeb“) voraussichtlich zur Verfügung stehen?

Aktuell befindet sich die Landesjustizverwaltung Bremen in Verhandlungen mit dem IT-Dienstleister Dataport über den Aufbau einer Projektstruktur zur Erneuerung der mittlerweile neun Jahre alten Hardwareplattform sowie zur Schaffung der systemtechnischen Voraussetzungen für eine internetbasierte Kommunikation zwischen den externen Nutzern und den Grundbuchämtern. Es stehen mehrere technische Alternativen ebenso zur Diskussion wie die Frage nach dem Standort des Betriebes. Eine Kooperation mit der Freien und Hansestadt Hamburg zur Nutzung von Synergieeffekten bei dem gemeinsamen Dienstleister Dataport kommt dabei durchaus infrage. Eine genaue Prognose über die zeitliche Dimension des Projektverlaufes ist momentan jedoch nicht möglich.

5. In welcher Höhe werden für die Weiterentwicklung des Systems und die Einführung der neuen Systemgeneration Kosten entstehen?

Als Mitglied des Entwicklerverbundes „SOLUM-STAR“ hat die Freie Hansestadt Bremen ihren dem Königsteiner Schlüssel entsprechend berechneten Kostenanteil an der Weiterentwicklung des Softwaresystems zu einer webbasierten Anwendung in den vergangenen Jahren regelmäßig geleistet. Die Entwicklung ist abgeschlossen und es kommen insoweit keine Haushaltsbelastungen – z. B. für den Erwerb von Lizenzen – hinzu. Die Kosten für die Umstellung der Hardwareplattform als notwendige Voraussetzung für den Einsatz der neuen Systemgeneration lassen sich angesichts der zahlreichen technischen Alternativen (siehe zu Frage 4) nicht exakt beziffern. Eine Kostenprognose wird das Ergebnis des einzurichtenden Projektes sein.

6. An welchen informationstechnischen Standards wird sich dieses System orientieren, und wie wird sichergestellt, dass Aspekten des Datenschutzes in hinreichender Weise Rechnung getragen wird?

Das auf der Basis von Java programmierte System orientiert sich an dem aktuell modernsten Standard der Datenkommunikation. Es handelt sich bei der elektronischen Einsicht in die Grundbücher der bremischen Amtsgerichte um einen browserbasierten Web-Zugriff, der auf Clientseite als systemtechnische Voraussetzung lediglich einen marktgängigen Web-Browser sowie den Adobe-Acrobat-Reader verlangt.

Den datenschutzrechtlichen Aspekten wird im Wesentlichen dadurch Rechnung getragen, dass sich die Justiz bei der Umsetzung des Vorhabens und bei dem Betrieb des Verfahrens der Unterstützung durch einen erfahrenen IT-Dienstleister bedient. Zudem wird das Projekt begleitet durch einen Mitarbeiter des IT-

Referats (Referat 36) bei der Senatorin für Finanzen, der die Einhaltung bremsischer Standards sowohl in technischer als auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht überwacht. Das Datenschutzkonzept zu der neuen Anwendung wird, der üblichen Praxis entsprechend, dem Landesbeauftragten für Datenschutz zur Prüfung vorgelegt.

7. Inwiefern sind Geschäfte im Bereich der Handels- und Registersachen bei den Amtsgerichten im Land Bremen auf Rechtspfleger übertragen worden, und welche Überlegungen bestehen gegebenenfalls seitens der Gerichte, diese Geschäfte zukünftig auf Rechtspfleger zu übertragen?

In Bremen ist bisher von der Möglichkeit richterliche Aufgaben im Bereich der Handels- und Registersachen auf den Rechtspfleger zu übertragen, kein Gebrauch gemacht worden. Akute Überlegungen, Aufgaben der Registerführung im Handelsregister von Richtern auf Rechtspfleger zu übertragen, bestehen nicht. Nach entsprechender Fortbildung wären Rechtspfleger zwar voraussichtlich in der Lage, sämtliche Aufgaben der Registerführung zu übernehmen, die derzeit bei den Amtsgerichten eingesetzten Richter verfügen jedoch zusätzlich über eine langjährige Berufserfahrung. Aufgrund der derzeit angespannten Personalsituation im gehobenen Dienst bei den Gerichten könnten zusätzliche Aufgaben vom vorhandenen Personal nicht übernommen werden. Weiteres Personal für diese Aufgaben stünde frühestens erst in drei Jahren zur Verfügung.

Da zudem die mit einer Aufgabenübertragung verbundene Einsparung bei den Personalkosten eher marginal ausfiele, bestehen derzeit keine aktuellen Überlegungen, weitere Geschäfte auf Rechtspfleger zu übertragen.

8. Auf welche Erkenntnisse aus den übrigen Bundesländern kann im Hinblick auf die Übertragung von Geschäften im Bereich der Handels- und Registersachen auf Rechtspfleger zurückgegriffen werden?

Übertragungen von Geschäften im Bereich der Handels- und Registersachen auf Rechtspfleger haben bislang nur in Niedersachsen stattgefunden. Das Niedersächsische Justizministerium geht davon aus, dass sich die erfolgte Aufgabenübertragung in der Praxis bewährt habe, da Schwierigkeiten dort nicht bekannt geworden seien. Weitere Erkenntnisse aus anderen Bundesländern gibt es nicht.